

wärtige Angelegenheiten Nigerias und den Vertreter Senegals einzuladen, während der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" am Ratsisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen, datiert vom 25. April 2003²⁸⁸, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4747. Sitzung am 29. April 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Côte d'Ivoire'.

Die Ratsmitglieder, der Außenminister Ghanas und derzeitige Vorsitzende der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Staatsminister und Au-

unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

unter Hinweis auf seine volle Unterstützung für die von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und von Frankreich unternommenen Anstrengungen, eine friedliche Regelung des Konflikts zu fördern, und die von der Afrikanischen Union unternommenen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Regelung erneut würdigend,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des am 23. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis (Frankreich) unterzeichneten Abkommens ("Abkommen von Linas-Marcoussis")²⁸⁴, das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar in Paris gebilligt wurde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen der Tagung, die vom 6. bis 8. März 2003 in Accra unter dem Vorsitz des Präsidenten Ghanas, das derzeit die Präsidentschaft der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten innehat, abgehalten wurde,

sowie mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Einsetzung der Regierung der nationalen Aussöhnung und der am 3. April 2003 in Anwesenheit der Präsidenten Ghanas, Nigerias und Togos abgehaltenen Kabinettsitzung, an der alle konstituierenden politischen Gruppen teilnahmen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 26. März 2003²⁹⁰ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Anbetracht der bestehenden Herausforderungen für die Stabilität Côte d'Ivoires und feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

1. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des

Generatcl7a-0.001557neraa0.2947 .,2()(a0.2g TD-t801553a)-4.34-0.0015D0 T-0.00(W)7-0.0015D0 T.0015D0voD0 Tr

d) außerdem Verbindung mit den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Neuen Kräften (Forces nouvelles) herzustellen, um ein Vertrauensklima zwischen den bewaffneten Gruppen zu schaffen, in Zusammenarbeit mit den französischen Truppen und den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere was Hubschrauber und Kampfflugzeuge betrifft;

e) zur Vorausplanung für Truppenentflechtung, Entwaffnung und Demobilisierung beizutragen und die künftigen Aufgaben zu benennen, um die Regierung Côte d'Ivoires zu beraten und die französischen Truppen und die Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu unterstützen;

f) dem Sonderbeauftragten über die genannten Fragen Bericht zu erstatten;

4. *hebt hervor*, dass die militärische Verbindungsgruppe anfänglich aus sechsund-

12. *begrüßt* die am 3. Mai 2003 erreichte vollständige Waffenruhe zwischen den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires und den Forces nouvelles für das gesamte Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires, insbesondere den Westen, und begrüßt die Absicht der Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der französischen Truppen, die Umsetzung dieser Waffenruhe voll zu unterstützen;

13. *appelliert erneut* an alle Staaten in der Region, den Friedensprozess zu unterstützen, indem sie alle Handlungen unterlassen, welche die Sicherheit und die territoriale Unversehrtheit Côte d'Ivoires untergraben könnten, insbesondere die Bewegung von bewaffneten Gruppen und Söldnern über ihre Grenzen hinweg sowie den illegalen Handel mit Waffen, besonders Kleinwaffen und leichten Waffen, und ihre unerlaubte Verbreitung in der Region;

14. *fordert* alle ivoirischen Parteien *nachdrücklich auf*, jede Anwerbung und jeden Einsatz von Söldnern oder ausländischen Militäreinheiten zu unterlassen, und bekundet seine Absicht, mögliche Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit dieser Frage zu prüfen;

15. *verlangt*, dass im Einklang mit seiner Resolution 1460 (2003) alle Konfliktparteien, die unter Verstoß gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen Kinder einziehen oder einsetzen, diese Praxis sofort beenden;

16. *betont erneut* die dringende Notwendigkeit, den Truppen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten logistische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, namentlich über einen von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingerichteten angemessenen Treuhandfonds, und fordert die Mitgliedstaaten auf, maßgebliche internationale Hilfe zur Deckung des dringenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und zur Ermöglichung des Wiederaufbaus des Landes zu gewähren, und betont in diesem Zusammenhang, dass die Rückkehr der Binnenvertriebenen, insbesondere in den Norden des Landes, für den Prozess des Wiederaufbaus wichtig wäre;

17. *hebt* die Bedeutung *hervor*, die der regionalen Dimension des Konflikts und ihren Folgen für die Nachbarstaaten zukommt, und bittet die Gebergemeinschaft, den Nachbarstaaten bei der Bewältigung der humanitären und wirtschaftlichen Folgen der Krise zu helfen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und ihm monatliche Aktualisierungen vorzulegen;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4754. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 3. Juni 2003 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁹³:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 29. Mai 2003 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral Abdul Hafiz (Bangladesch) zum Leitenden Verbindungsoffizier der Mission der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen²⁹⁴, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

Auf seiner 4793. Sitzung am 25. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Côte d'Ivoire" teilzunehmen.

²⁹³ S/2003/607.

²⁹⁴ S/2003/606.